

Militärische Vorbildung der Jugend.

Das Kriegsministerium veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt vom 13. Januar 1917 nachstehende kaiserliche Kabinettsorder an den Kriegsminister:

Ich habe von Ihrem Bericht über den Stand der militärischen Vorbildung und über den erfreulichen Verlauf der vom Kriegsministerium in diesem Herbst veranstalteten Wettkämpfe im Wehrtunnen mit Genugtuung Kenntnis genommen.

Es erfüllt Mich mit großer Freude, daß die zum Seeresdienst heranstehenden jungen Männer in einer Zeit, in der alle Kräfte auch in der Heimat aufs Höchste angespannt sind, ihre geringe Freizeit der Kräftigung und Stählung des Körpers widmen in dem Bewußtsein, damit eine vaterländische Pflicht zu erfüllen.

Ich ermächtige Sie, Preußens Jungmannschaft für den bisher gezeigten Eifer und die erzielten guten Leistungen Meine Anerkennung auszusprechen. Ganz besonders aber ersuche Ich Sie, den Vertrauensmännern, Kompagnieführern, Zugführern und Ausbildern, sowie den beteiligten Jugendpflegeorganisationen Meinen königlichen Dank für ihre aufopfernde Arbeit und die wertvollen Dienste, die sie damit dem Vaterlande bisher geleistet haben, zum Ausdruck zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

gez. Wilhelm.

Das Kriegsministerium bestimmt hierzu im wesentlichen folgendes:

1. Die militärische Vorbildung ist eine von der Jugendpflege scharf getrennte, militärdienstliche Einrichtung.

2. Zur Unterstützung der Vertrauensmänner und zur Abhaltung von Führerkursen haben die königlichen stellvertretenden Generalkommandos (das königliche Generalkommissariat) je nach dem Umfange des Geschäftsbereichs des Vertrauensmannes bis zu zwei geeignete inaktive Offiziere ehrenamtlich zu gewinnen oder dauernd g. v. Offiziere des Friedensstandes oder Beurlaubtenstandes zu kommandieren.

In erster Linie kommen hierfür solche Offiziere in Betracht, die schon früher auf dem Gebiet der Jugendpflege tätig gewesen sind.

3. Auf die Gewinnung ärztlicher Berater, insbesondere amtlich bestellter Jugendärzte, wird hingewiesen.

4. Die Bestellung der Kompagnie-(Zug-)führer und -Ausbilder erfolgt durch den Vertrauensmann. Sie sind dabei ausdrücklich zu verpflichten, die Ausbildung nach den Bestimmungen der Seeresverwaltung zu betreiben.

Schulen, Vereine, Jugendpflegevereine usw. können Vorschläge für die Wahl der Führer und Ausbilder machen.

5. Beim Mangel an Kompagnie-(Zug-)führern und -Ausbildern beantragen die Vertrauensmänner beim stellvertretenden Generalkommando die ausfallsweise Kommandierung von kriegsbeschädigten Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften.

6. Die Vertrauensmänner, Führer und Ausbilder werden erneut nachdrücklich auf ein enges Zusammenarbeiten mit den Zivilbehörden, den Schulen, der Geistlichkeit, den staatlichen Jugendpflegeausschüssen und den freien Vereinen hingewiesen.

Zur Vereinfachung bei den Verhandlungen mit der Geistlichkeit über Sonntagsübungen empfiehlt es sich, eine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechende Übungszeit im voraus ein für allemal festzusetzen. Für ausgedehntere Übungen (z. B. Marschübungen) ist für jeden Einzelfall ein Einvernehmen mit der Geistlichkeit besonders herbeizuführen.

7. Jede Ueberanstrengung der Jungmannen (z. B. große Marsche mit Gepäcckbelastung) ist verboten. Übungen bei Dunkelheit sollen der jungen Mannschaft nicht den Schlaf kürzen und sind daher auf die Dämmerungs- und Abendstunden zu beschränken.

8. Von großer Wichtigkeit ist die Erhaltung und Schaffung geeigneter Übungsplätze und Übungsmittel. Die erzielten Erfolge lassen mit Bestimmtheit die Erwartung zu, daß die beteiligten Kreise bei tatkräftiger Unterstützung durch die staatlichen und kommunalen Behörden unserer Jugend die notwendigen Übungsplätze — ganz besonders vor den Toren der Großstädte — sowie die erforderlichen Übungsmittel im Interesse der Ertüchtigung und Wehrhaftmachung der Jugend schaffen werden. In der Winterzeit werden sich in den Flecken und Städten zahlreiche Säle usw., auf dem Lande vielfach Dielen und entleerte Scheunen für die Zwecke des Wehrtunens nutzbar machen lassen.